

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

309 (30.12.1849)

Beilage zu Nr. 309 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 30. Dezember 1849.

H. 830. [33]. Nr. 5461. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Dampf-Schiffahrt

Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten vom 10. Dezember an:

Von Mannheim nach Mainz täglich um 1 1/2 Uhr Mittags,
" Mainz nach Köln und Düsseldorf täglich um 7 1/2 Uhr Morgens,
" Düsseldorf nach Rheinheim-Norderdam,
Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag um 8 1/2 Uhr Morgens, und zwar:
Donnerstag auf die Abfahrt der englischen Boote von Rotterdam nach London.
Ueber die Fahrpreise gibt die hiesige Eisenbahn-Expedition nähere Auskunft.
Karlsruhe, den 10. Dezember 1849.

Groß. bad. Post- und Eisenbahnamt.
v. Reudgen.

vd. Dambacher.



J. 212. [33]. Lehen-
gericht.
**Zwangsvorver-
steigerung.**
Am Montag, den 14.
Januar 1850, Mittags
1 Uhr, wird dem Kaufmännler Friedrich Dornier im
Wesen der Pfändvollstreckung im Hofhaus zur Sonne
in Schiltach öffentlich versteigert:

- 1) Ein großes dreistöckiges Wohnhaus mit 4 Kammern, Kuchengebäude und einem Garten 20,000 fl.
- 2) Ein zweistöckiges Wohnhaus mit 4 Kammern, Kuchengebäude und einem Garten 500 fl.
- 3) Ein gewölbter Keller sammt Gebäuden 500 fl.
- 4) Ein Stempfwerk 400 fl.
- 5) 20 Morgen Garten 300 fl.
- 6) 2 1/2 Morgen Acker 750 fl.
- 7) 3 Morgen Wiesen 1000 fl.
- 8) 4 " " Weidfeld 200 fl.
- 9) 20 " " Waldung 3000 fl.

Summe 26,950 fl.
Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.
Auswärtige Steigerer haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen.
Lehengericht, den 3. Dezember 1849.
Bürgermeisteramt.
K r i e s.



J. 183. [33]. Döggingen.
**Zwangsvorver-
steigerung.**
In Folge bezugsamtlichen Auftrages
vom 13. Oktober d. J., Nr. 18,767, wer-
dens in Forderungssachen des Herrn Kreis-Steuer-
verwalters Ferdinand Kaiser in Konstanzen gegen Alois
Frei in Schiltach, Amts Wöllingen,
Samstag, den 19. Januar 1850,
Nachmittags 2 Uhr,
nachbeschriebene, auf der Gemarung Döggingen
befindliche Liegenschaften des Schuldners im Voll-
streckungswege versteigert:

- Rein eigenthümliche Güter.
Nr. 1. b. Ein Rebbauschen bei der Mühle, einerf. und anderf. Inhaber, der Brandversicherung einverleibt um 500 fl., gerichtlicher Anschlag 200 fl.
- Nr. 1. f. Eine Gypsmaße in Inhabers Wiese, der Brandversicherung einverleibt um 400 fl., gerichtlicher Anschlag 200 fl.
- Nr. 1814. 1 Viertel 4 Ruth. Garten oben am Haus, einerf. und anderf. Inhaber, Steueranschlag 39 fl. 40 kr., gerichtl. Anschl. 45 fl.
- Nr. 1807. 1 Viertel 55 Ruthen Acker an der Halde, einerf. Inhaber, anderf. Allmend, Steueranschlag 35 fl. 15 kr., gerichtl. Anschlag 40 fl.
- Nr. 1809. 3 Jauchert 62 Ruth. Acker am Rain, einf. Inhaber, andf. Math. Bausch, Steueranschlag 121 fl. 45 kr., gerichtl. Anschl. 200 fl.
- Nr. 1819 1/2. 4 Jauch. 1 Viertel 60 Ruth. Wiese unten an der Scheuer, einf. Inhaber, andf. Gauschenfuß, Steueranschlag 636 fl. 5 kr., gerichtlicher Anschlag 600 fl.
- Nr. 2051. 5 Jauchert 2 Viertel 40 Ruth. Wiese im Painsthal, einerf. und anderf. Inhaber, Steueranschlag 806 fl. 56 kr., gerichtl. Anschlag 800 fl.
- Nr. 1825. 2 Viertel 11 Ruthen Wiese in Rain, einerf. Inhaber, anderf. Hof. Hogg, Steueranschlag 77 fl. 4 kr., gerichtl. Anschlag 77 fl.
- Nr. 1835. 3 Viertel 58 Ruth. Wiese allda, einf. Par. Wiese, andf. Marx Wiesel, Steueranschlag 32 fl. 44 kr., gerichtlicher Anschlag 40 fl.
- Nr. 1820. 2 Jauchert 3 Viertel 35 Ruth. Acker bei der Mühle, einerf. und anderf. Inhaber, Steueranschlag 481 fl. 40 kr., gerichtlicher Anschlag 500 fl.
- Nr. 1833. 1 Jauchert 1 Viertel 57 Ruthen Wiese in Rain, einerf. Inhaber, anderf. Gauschenfuß, Steueranschlag 49 fl. 16 kr., gerichtlicher Anschlag 50 fl.
- Nr. 1834. 1 Jauch. 31 Ruth. Wiese allda, einf. Inhaber, andf. Gauschenfuß, Steueranschlag 42 fl. 9 kr., gerichtlicher Anschlag 30 fl.
- Nr. 1879. 3 Viertel 60 Ruthen Acker im Gauschen, einerf. Jos. Frei, anderf. Marx Wiesel, Steueranschlag 16 fl. 30 kr., gerichtl. Anschlag 16 fl.
- Nr. 1898. 3 Viertel Acker in Rain, einerf. Johann Grieshaber, anderf. Anton Weßner, Steueranschlag 7 fl. 49 kr., gerichtl. Anschlag 10 fl.
- Nr. 1835. 1 Viertel 45 Ruthen Wiese im Jauch, einf. und andf. Inhaber, Steueranschlag 14 fl. 44 kr., gerichtlicher Anschlag 14 fl.
- Nr. 1804—1806. 3 Viertel 22 Ruth. Acker

an der Mühle, einerf. Inhaber, anderf. Johann Hug, Steueranschlag 63 fl., gerichtl. Anschlag 80 fl.- Nr. 1917. 1 Jauchert 2 Viertel 29 Ruth. Acker in Scheibensiden, einerf. Jos. Bauer, andf. Inhaber, Steueranschlag 57 fl. 32 kr., gerichtl. Anschlag 100 fl.
- Nr. 1905. 1 Viertel 51 Ruthen Acker im Painsthal, einerf. Inhaber, anderf. Georg Grieshaber, Steueranschlag 24 fl. 36 kr., gerichtlicher Anschlag 30 fl.
- Nr. 1918. 4 Jauchert 1 Viertel 22 Ruth. Acker auf der Wähe, einerf. Inhaber, anderf. Johann Hug, Steueranschlag 234 fl. 39 kr., gerichtlicher Anschlag 300 fl.
- Erdlehen-Güter.
Nr. 1. a. 3 Viertel 53 Ruthen Dorfstraße an der Gauschen mit einem zweistöckigen Wohnhaus, worin sich 2 Waschlänge und ein Berggang befinden, Brandversicherungsanschlag 2000 fl., gerichtlicher Anschlag 2500 fl.
- Nr. 1. d. Allda eine zweistöckige Scheuer mit Stallungen, ringsum Inhaber, Brandversicherungsanschlag 2000 fl., gerichtlicher Anschlag 1500 fl.
- Nr. 1. e. Allda ein Holzstopp, Grängen wie oben, Brandversicherungsanschlag 100 fl., gerichtlicher Anschlag 25 fl.
- Nr. 1. e. Eine Weidmaße in Rain, ringsum Inhaber, Brandversicherungsanschlag 300 fl., gerichtlicher Anschlag 400 fl.
- Nr. 1815. 61 Ruthen Garten beim Haus, ein- und anderf. Inhaber, Steueranschlag 67 fl. 6 kr., gerichtlicher Anschlag 100 fl.
- Nr. 1821. 1 Jauchert 3 Viertel 14 Ruthen Acker hinter der Scheuer, einerf. Inhaber, anderf. Allmend, Steueranschlag 136 fl. 27 kr., gerichtlicher Anschlag 200 fl.
- Nr. 1823. 2 Jauchert 1 Viertel 14 Ruthen Acker in Rain, einerf. Inhaber, anderf. Allmend, Steueranschlag 384 fl. 20 kr., gerichtlicher Anschlag 300 fl.
- Nr. 1808. 17 Jauchert 22 Ruthen Acker, die Halde genannt, einerf. und anderf. Inhaber, Steueranschlag 1281 fl. 34 kr., gerichtlicher Anschlag 1300 fl.
- Nr. 1819 1/2. 3 Viertel 3 Ruthen Wiese bei der Mühle, einerf. Allmend, anderf. Inhaber, Steueranschlag 174 fl. 38 kr., gerichtlicher Anschlag 200 fl.
- Nr. 1831. 3 Jauchert 15 Ruthen Wiese allda, einerf. Allmend, andf. Andreas Haller, Steueranschlag 612 fl., gerichtl. Anschlag 600 fl.
- Nr. 1936. 13 Jauchert 2 Viertel 4 Ruth. Wiese im Burgthal, einerf. Inhaber, anderf. der Gipsensch, Steueranschlag 732 fl. 7 kr., gerichtlicher Anschlag 1000 fl.
- Nr. 1936. 1 Jauchert 1 Viertel 23 Ruth. Wiese allda, einerf. und anderf. Inhaber, Steueranschlag 72 fl. 42 kr., gerichtl. Anschl. 130 fl.
- Nr. 1916. 1 Jauchert 1 Viertel 19 Ruthen Wiese allda, einerf. und anderf. Inhaber, Steueranschlag 71 fl. 50 kr., gerichtlicher Anschlag 100 fl.
- Nr. 1933. 8 Jauchert 3 Viertel 41 Ruthen Wiese, jetzt Acker auf der Wiese, einerf. und anderf. Inhaber, Steueranschlag 482 fl. 51 kr., gerichtlicher Anschlag 600 fl.

Summe 12,307 fl.
Der Verkauf findet auf dem Rathhause statt. Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten ist. Die weitem Bedingungen werden am Steigerungstage eröffnet.
Döggingen, den 16. Dezember 1849.
Bürgermeisteramt.
K r i e s.



J. 275. [31]. Barnpalt, Amts Bühl.
Vollstreckungsversteigerung.
Infolge Verfügung groß. Bezugs-
amts Bühl vom 19. Oktober d. J.,
Nr. 32,754, wird in der Gemeinde Barnpalt auf
dem Rathhause daselbst eine neue Feuerpritze mit 2
Schläuchen, welche von Mechanikus Ruz in Stein-
bach gepfändet wurde, am
Montag, den 7. Januar 1850,
gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert, wozu
man die Liebhaber präzis 2 Uhr Mittags höflich ein-
ladet.
Barnpalt, den 22. Dezember 1849.
D. St. B. d. B. A.
S c h m a l z.

vd. Zwingerl,
Rathschreiber.

J. 259. [22]. Karlsruhe. (Herdversteige-
rung.) Nächsten Montag, den 31. dieses, Vormit-
tags 11 Uhr werden im Kasernenhofe zu Gottesau
zwei sechseckige Reitpferde des entlassenen Leutenants
Mutscheller gegen baare Bezahlung öffentlich
versteigert.
Karlsruhe, den 28. Dezember 1849.
A. A.:
G. Koch, Regimentsquartiermeister.

Mutscheller gegen baare Bezahlung öffentlich
versteigert.
Karlsruhe, den 28. Dezember 1849.
A. A.:
G. Koch, Regimentsquartiermeister.

J. 285. [21]. Nr. 49. Karlsruhe. (Dieb-
stahl und Fahndung.) In der Nacht vom 27. auf
den 28. d. M. wurden einem Keller im Gasthause
zum Baldhorn dahier verschiedene Kleidungsstücke
von einem Fremden entwendet, der die fragliche Nacht
hindurch im Baldhorn logirt und sich, wahrscheinlich
falschlich, für einen Bildhauer Straß von Althausen
ausgegeben hatte.
Indem wir die Beschreibung des Fremden, so wie
der Kleidungsstücke beifügen, eruchen wir sämmtliche
Polizeibehörden, deßhalb Fahndung anstellen, und uns
den Fremden im Betretungsfall anher einflecken zu
lassen.

Beschreibung des Fremden.
Derselbe ist 5' 5" groß, ziemlich untersezt, unge-
fähr 22 Jahre alt, hat dunkelblonde Haare, ein fri-
sches, ovales Gesicht und keinen Bart. Er trug einen
schwarzen, langhaarigen Kaputüberwurf mit schwar-
zen Schürzen und eine schwarze Schilffappe.

Beschreibung der entwendeten
Gegenstände.
Ein schwarzer Reitrad mit ziemlich kleinen, über-
spannten seidenen Knöpfen, und mit einer Tasche
auf jeder Seite.
Ein Paar Hosen von schwarzem neuem Buckskin.
Ein weiteres Paar Winterbuckskin, blau und
grün gestreift. Ferner eine Weste von dunkelgrünem
Wollzeug mit schmalen, blauen und weißen, seidenen
Streifen, und ein schwarzseidener Schirm.
Karlsruhe, den 28. Dezember 1849.
Groß. bad. Stadtamt.
J a c o b i.

vd. Haberstroß,
A. i.

J. 268. Nr. 17,804. Weinheim. (Diebstahl
und Fahndung.) In der Nacht vom 8. auf den
9. November d. J. wurden dem Kaspar Schmidt
von Hochschaffen an der Scheuer des Kronh. Chri-
stmann daselbst ungefähr 1/2 Zentner diesjähriger
Tabak, im Werthe von 8 fl., entwendet; was hiezu
beifügt der Fahndung auf den zur Zeit noch unbe-
kannten Thäter und den entwendeten Tabak öffentlich
bekannt gemacht wird.
Weinheim, den 30. November 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
G r e t s c h.

vd. Märker, A. i.

J. 214. [33]. Nr. 46,361. Bruchsal. (Auffor-
derung und Fahndung.)
In Untersuchungssachen
gegen
Julius Baumgartner von Schiltach,
wegen Theilnahme am Hochver-
rath.

Es ist noch bekannt worden, daß Julius Baum-
gartner von Schiltach, dessen Beschreibung unten
folgt, während der Mai-Juni-Revolution sich dadurch
thätig zeigte, daß er Bürgerwechsmänner seines Ortes
durch lebensgefährliche Drohungen zum Auszuge ge-
gen die gesetzliche Macht zu zwingen suchte, selbst frei-
willig mitzog, und sich gegen Einen, welcher nicht
solche, einer lebensgefährlichen nachsichtigen Beschä-
digung schuldig machte.
Derselbe wird, da er sich durch die Flucht der Unter-
suchung entzog, nunmehr aufgefordert, sich über die
ihm zur Last gelegten Handlungen
innerhalb 21 Tagen
dahier zu verantworten, widrigenfalls f. 3. nach Lage
der Akten erkannt würde.
Zugleich haben wir Beschlag auf sein Vermögen
verfügt, und fordern dessen Schuldner auf, bei Ver-
meidung eigenen Besten Nichts für ihn oder an ihn zu
bezahlen.

Die Polizeibehörden werden ersucht, auf ihn zu
fahnden, und ihn im Betretungsfall an uns abzu-
liefern.
Signalement des Baumgartner.
Größe, 5' 4".
Statur, untersezt.
Haar, blond.
Wart, roth (Pambacher).
Augen, grau.
Nase, groß.
Mund, mittel.
Bruchsal, den 22. Dezember 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
J. A. A.:
L u m p p.

J. 252. [32]. Nr. 12,671. Passau. (Auffor-
derung.) Der ledige, 28 Jahre alte Schreiner Wil-
helm Ruf von hier hat in Anwesenheit von königl.
preuß. Truppen ein Pederlied gesungen, und sich dann
seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen.
Derselbe wird deßhalb aufgefordert,
binnen 14 Tagen
sich dahier zu stellen und über jenes Vergehen sich zu
verantworten, widrigenfalls nach Lage der Akten gegen
ihn erkannt werden würde.
Passau, den 22. Dezember 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
J ä n g l i n g.

J. 277. Nr. 41,901. Freiburg. (Aufforde-
rung.)
J. A. S.
gegen
den Kaffeehändler Jutt von Mannheim,
wegen Preisvergehen.

Der große Staatsanwalt bei dem hiesigen Hof-
gerichte hat unter dem 16. d. M. eine Anklageschrift
gegen Kaffeehändler Jutt eingereicht, worin derselbe
der Verbrechen der Theilnahme am Hochverrath, Auf-
forderung zur Theilnahme am hochverräterischen
Aufzuge und des Verlags des Landesverrats, ver-
übt durch einen von ihm verfaßten und durch den hie-
sigen Buchdrucker Heinrich Bauer gedruckten Aufsatze,
übertrieben; „Aufzug eines württembergischen Sol-
daten an seine Kameraden in Württemberg“, ange-
schuldigt ist.

Derselbe wird nunmehr, da er flüchtig ist, durch
gegenwärtige Bekanntmachung aufgefordert,
binnen 14 Tagen

persönlich bei diesseitiger Stelle zu erscheinen, und sich
zu verantworten, widrigenfalls die in der Anklage-
schrift vorgetragene Thatfachen für zugestanden an-
gesehen, und weitere Verteidigungsmittel nicht mehr
gehört werden sollen.
Freiburg, den 27. Dezember 1849.
Groß. bad. Stadtamt.
v. Jagemann.

vd. E. Sobbe.

J. 220. [33]. Nr. 31,814. Sinsheim. (Auf-
forderung.) Der Kanonier Heinrich Bundraf
von hier soll in mehreren dahier anhängigen Unter-
suchungen als Zeuge einvernommen werden. Sein
jetziger Aufenthalt konnte bis jetzt nicht ermittelt wer-
den, und deßhalb wird er auf diesem Wege aufge-
fordert, sich dahier zu stellen.
Die respektiven Polizeibehörden werden ersucht, den
Heinrich Bundraf auf Betreten hierher zu seiner
Eindernahme zu verweisen.
Sinsheim, den 24. Dezember 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
S t a i g e r.

vd. Ruppert,
A. i.

J. 284. [21]. Karlsruhe. (Bekanntmachung.)
Gegen folgende flüchtige Angehörige der ehemaligen
Artilleriebrigade sind durch die Kriegsgerichte wegen
Treulosigkeit Strafen erkannt worden:

1. vom Kriegsgericht in Karlsruhe:
gegen Artillerieleutnant Andreas Bridel
von Schwellingen: 8 Jahre schwere Festungs-
strafe mit Kassation;
11. vom Kriegsgericht in Kaschau:
1) gegen Oberkanonier Friedrich Bött von
Bruchsal, Wachtmeister Franz Adam Dann-
bacher von Weingarten, und Korporal Jo-
hann Heinrich Seifert von Eggenstein: jeder
1 Jahr Militärarbeitsstrafe mit Degradation;
2) Wachtmeister David König von Diersheim:
3 Monate Militärarbeitsstrafe mit Degra-
dation;
3) Wachtmeister Johann Fingerlin von Weil:
4 Wochen Dunkelarrest;
4) Wachtmeister Adam Stadler von Altsch:
5 Jahre Militärarbeitsstrafe mit Degradation.

Dieses wird denselben auf diesem Wege bekannt
gemacht.
Karlsruhe, den 26. Dezember 1849.
Groß. Untersuchungskommission der ehem. Artillerie-
Brigade.
E b e r l e i n.

J. 247. [32]. Nr. 5698 bis 5726. Mannheim.
(Bekanntmachung.) Der bereits auf das Ver-
mögen nachstehender, der Reuterei und des Hochver-
rats angeklagter flüchtiger Personen des ehemaligen
4. Infanterieregiments angelegte Beschlag wird nun-
mehr auch auf die Zivilansprüche des beschädigten
Staates ausgedehnt, was denselben auf diesem Wege
bekannt gemacht wird:

- 1) Oberleutnant Guido Kapferer von Freiburg.
- 2) August v. Cloßmann von Mannheim.
- 3) Oberfeldwebel Johann Karl Kopenhöfer von Weinheim.
- 4) Oberfeldwebel Martin Proß von Billigheim, Amts Mosbach.
- 5) Oberfeldwebel Franz Müller von Ladenburg.
- 6) Feldwebel Johann Anton Göß von Kappel, Amts Mosbach.
- 7) Michael Geiß von Pödenheim, Amts Schwellingen.
- 8) Peter Holdek von Dähren, Amts Sinsheim.
- 9) Peter Linker von Mannheim.
- 10) Nikolaus Lutz von Mannheim.
- 11) Konrad Nagel von Graben, Land-
amts Karlsruhe.
- 12) Georg Michael Necker von Unter-
gimpen, Amts Neckarbischofsheim.
- 13) Peter Karl Stein von Tauberbi-
schhofheim.
- 14) Josef Schmidt von Bierbronn, Amts Walsdorf.
- 15) Joh. Georg Nimis von Waldbrunn.
- 16) Fourier Franz Friedrich August Manz von Dei-
schheim, Amts Bruchsal.
- 17) Franz Jehnmeier von Pforzheim.
- 18) Korporal Franz Anton Hartner von Ober-
hausen, Amts Philippsburg.
- 19) Friedrich Karl Dörr von Painsbad, Amts Dachsen.
- 20) Anton Pappert von Brenden, Amts Bonndorf.
- 21) Johann Reigenbusch von Rohrbach, Amts Heilbronn.
- 22) (Kriegsschüler) Theobald Katt von Ladenburg.
- 23) Johann Georg Beltin von Kei-
chenau, Amts Konstantz.
- 24) Johann Ehinger von Radolfszell.
- 25) Kriegsschüler Geßteier Albin Fischer von Mannheim.
- 26) Geßteier Friedrich Mont von Heilbronn.
- 27) Geßteier Augustin Gilon von Pforzheim.
- 28) Franz Haber Bergbauer von Kür-
zell, Amts Lahr.
- 29) Soldat Johann Baptist Manz von Ziegen-
hausen, Amts Stodach.

So verfügt, Mannheim, den 26. Dezember 1849.
Groß. Untersuchungskommission für das vormalige
4. Infanterieregiment.
R e c h m.

vd. Nagel, A. i.

J. 267. Nr. 16,348—49. II. Senat. Bruchsal.
(Bekanntmachung.)
In Anklagesachen
des großherzoglichen Staatsanwalts
gegen
D. G. Müllig und G. Heuchfinger in
Heilbronn,
1) wegen Ehrenkränkung und Verläumdung der

groß. Staatsregierung und Aufforderung zum Hochverrathe durch die Presse — im Beilbröner Blatte Redardampfschiff vom 6. September d. J., Nr. 205,
2) wegen Ehrenkränkung und Verläumdung der großh. Staatsregierung durch die Presse — im gleichen Blatte vom 5. September d. J., Nr. 207,
wird unter Hinweisung auf die von dem großh. Bezirksamt Eppingen ergangenen öffentlichen Ausschreibungen vom 29. September und 16. Oktober d. J. Berichtstag zur öffentlichen mündlichen Verhandlung auf

Mittwoch, den 6. Februar 1850,
Vormittags 9 Uhr,
angeordnet, wozu der Ankläger und die Angeklagten bei Vermeidung des Ausschlusses mit ihrer Rechtsausführung vorgelesen werden.
Verfügt Bruchsal, den 5. Dezember 1849.
Großh. bad. Hofgericht des Mittelkreises.
P r e s i d e n t.
J. G u t s c h.
J. 150. [33]. Nr. 42,065. Freiburg. (Bekanntmachung)

den vord. Oberamtmann Friedrich Streibler von hier,
wegen Vernehmung am Hochverrathe.
In Erwägung, daß der Angeklagte in Folge der öffentlich bekannt gemachten Ladung vom 29. v. M. zwar eine schriftliche Erklärung eingereicht, aber nicht in der Tagfahrt vom 15. l. M. persönlich erschienen ist;
in Erwägung jedoch, daß der §. 4. des provisorischen Gesetzes vom 1. August l. J. „das Verfahren bei Verbrechen betr.“ ausdrücklich die Vorladung des Angeklagten zum persönlichen Erscheinen anordnet, und auf dessen Ausbleiben den Ausspruch des Nichterkenntnisses androht, und daß demnach die übersendete schriftliche Erklärung nicht geeignet ist, diesen Ausspruch zu hindern;
Aus diesen Gründen wird

erkannt:
Daß die in der dem Angeklagten bereits öffentlich bekannt gemachten Ladung vorgelegenen Thatsachen für zugehanden angesehen, und weitere Vertheidigungsmittel nicht mehr gehört werden sollen.
Dies wird dem auf stützigem Fuße befindlichen Angeklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.
Freiburg, den 18. Dezember 1849.
Großh. bad. Stadtkamm.
S a u e r b e d.
J. 179. [33]. Nr. 18,479. Gerlachshausen. (Bekanntmachung) Die Lorenz Det Wittme von Oberbach hat um Einweisung in den Besitz und die Gewalt der Hinterlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht
Einwäge Einsprache dagegen ist binnen 6 Wochen
dahier vorzutragen und zu begründen, widrigenfalls dem Besuche halftiggegeben werden würde
Gerlachshausen, den 19. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
S c h n e i d e r.
J. 141. [33]. Nr. 15,499. Philippsburg. (Bekanntmachung)

des Adolph Murmann von Philippsburg
gegen
Adrian Murmann von da,
Forderung ad 2700 fl. aus Darlehen und Gleichstellungsgeld betr.
Auf Antrag des Klägers ist
B e s c h l u ß
Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen
zu befriedigen, oder seine Verbindlichkeit zu widerprechen, widrigenfalls auf Anrufen die Forderung für zugehanden erklärt würde.
Dies wird dem stützigem Beklagten auf diesem Wege eröffnet.
Philippsburg, den 12. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
K i r c h e n e r.
J. 190. [33]. Nr. 23,837. Oberkirch. (Bekanntmachung)

In Sachen
Papierfabrikant Köppler von hier
gegen
den gewesenen Rechtsanwalt Frosch von da,
Forderung 160 fl. Pausmiete.
B e s c h l u ß
In Gunsten der mit Beschluß vom 24. Oktober d. J., Nr. 19,225, für liquid erklärten Forderung nebst Kosten wird Beschluß auf den Erlös aus den Hausmobilen des Beklagten, aus welchen Kläger zufolge der Bestimmung des L. R. S. 2102, Abs. 1 vorzüglich Befriedigung antrifft, gelegt, und dem Abwesenheitspflager des Beklagten, Valentin Braun, aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung den mit Arrest belegten Betrag bis auf weitere diesseitige Verfügung nicht auszufolgen.
Diesem erhält der stützigem Beklagte mit dem Anfügen Kenntnis, daß er

innerhalb 4 Wochen
Zahlung zu leisten habe, als sonst der mit Beschluß belegte Betrag an Zahlungsort zugewiesen wird.
Oberkirch, den 12. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. L i t t e r g e i.
J. 169. [33]. Nr. 24,986. Donaueschingen. (Öffentliche Vorladung)

In Sachen
der f. f. St. Standesherrschaft Fürstentum, Klägerin,
gegen
den Rechtspraktikanten Florian Mördes von Mannheim, Beklagten,
Entschädigungsforderung betr.
hat die Klägerin folgende Klage erhoben:
Rechtspraktikant Mördes von Mannheim hat in seiner Eigenschaft als damaliger Minister des Innern unterm 28. Juni d. J. die hier in Abschrift anliegende Anordnung an alle Zivilkommissäre, und insbesondere auch an den von Donaueschingen, Joseph Au, erlassen, und ist dadurch zunächst der Urheber der darin

befohlenen verschiedenartigen Beschlagnahmen geworden.
Unter den mit Beschlag belegten, der f. f. St. Standesherrschaft Fürstentum gehörigen Gegenständen befindet sich unter andern auch eine zur f. f. St. Haupt- und Postkasse gehörige Summe von 4000 fl., und eine solche der f. f. St. Brauereikasse von 2500 fl., welche laut den abgeschrieben hier angehängten Beschlagnahmen, deren Originalien bei den Untersuchungsakten des hiesigen großh. Bezirksamtes über die gewaltthätigen Entwendungen S. 165 und 166 liegen, und welche wir erforderlichenfalls einzuweisen bitten, den 5. Jult durch den sogenannten Verpfändungskommissär Peramer erhoben, und laut Beschluß des Mittelkreises der provisorischen Regierung, G o e g g, vom nämlichen Tage der Feldkriegskasse zugewiesen, und wie die im hiesigen f. f. St. Schloße zurückgelassenen leeren Kisten, in die jenes Geld verpackt war, den Beweis lieferten, auch alsbald verbracht, und als gute Deute verteuert. Die Wichtigkeit der geschehenen Einweisung der Gelder geht aus den oben abgeschrieben angehängten zwei Empfangsbeschlagnahmen hervor.
Da nun, wie oben angeführt, Florian Mördes zunächst die Ursache ist, daß das fragliche Geld der f. f. St. Standesherrschaft geraubt werden konnte, indem durch die plötzliche Beschlagnahme eine Befreiung desselben unmöglich gemacht worden war; so hat die Beraubte das Recht, vom Urheber jener ungerathenen That — siehe L. R. S. 1382, und Zusatz 1382 a, sowie 1235, 1238, 1376 und 1378 — Schadloshaltung zu verlangen, und stellt daher bei der gerichtlichen Landesfähigkeit feststellen, und da nach §. 21 der P. D. der Gerichtsstand des Beklagten in dem vorliegenden Falle auch hier, als dem Orte der begangenen That, sein kann, die Bitte, Ladung zu verfügen, und nach geschlossener Verhandlung zu erkennen:

Der Beklagte sey als Urheber der gegen die Klägerin verhängten ungesetzlichen Geldbeschlagnahme, und der ihr nachgefolgten Verbräuhung der f. f. St. Haupt- und Postkasse, und der f. f. St. Brauerei schuldig, an dieselben die durch die Mithilfe der provisorischen Regierung G o e g g, Julius Mayer, und Peramer hinweggenommenen Gelder, im Betrage von 6500 fl., zurückzugeben, — die Verzugszinsen vom Tage der öffentlichen Ladungsverbindlichkeit zu zahlen, und hiezu das bereits von Staatswegen mit Arrest belegte Vermögen des Beklagten, so weit es reicht, zu verwenden, und alle Kosten dieser gerichtlichen Beschlagnahme zu tragen.
B e s c h l u ß
Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anberaumt auf
Freitag, den 1. Februar 1850,
Vormittags 8 Uhr,
und wird hiezu der Beklagte mit der Auflage vorgeladen, sich auf die Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls deren thatsächlicher Vortrag, für zugehanden angenommen, und jede Schulpredigt für veräußert erklärt werden soll.
Da der Beklagte stützig ist, so wird ihm die Ladungsverfügung öffentlich bekannt gemacht.
Donaueschingen, den 29. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
W a r n t o n g.
J. 167. [33]. Nr. 25,001. Donaueschingen. (Vorladung)

In Sachen
der f. f. St. Standesherrschaft Fürstentum, Klägerin,
gegen
Baruch Rosenkrantz von Reidenheim, Schadenersatzforderung betr.,
hat die Klägerin folgende Klage erhoben:
Baruch Rosenkrantz von Reidenheim hat sich bei Einwegnahme von sechs Zugpferden aus der f. f. St. Gutverwaltung darüber vorzüglich betheiliget, wie dieses auch aus den bei hiesigem Bezirksamt beruhenden Untersuchungsakten über die letzte bairische Revolution hervorgeht, auf welche die Klägerin sich beruft.
Diese sechs Pferde, von denen bisher kein einziges wieder beigebracht werden konnte, sind geschätzt auf 1140 fl.
Da jene Veranlassung während der Dauer der sogenannten provisorischen Regierung gewaltthätiger Weise stattfand, und jede ungerathene That deren Urheber zur Entschädigung verbindet, L. R. S. 1382 ff. in Verbindung mit §§. 1131, 1133 u. 1382 e, die Klage gegen Rosenkrantz mit Rücksicht auf §. 21 der Prozessordnung auch hier, als dem Orte der vollbrachten ungerathenen That, zulässig ist, so stellt die Klägerin die Bitte: Ladung zu verfügen, und nach geschlossener Verhandlung zu erkennen:
Der Beklagte sey schuldig, die f. f. St. Standesherrschaft für die aus deren Gutverwaltung hinweggenommenen 6 Pferde mit der Summe von 1140 fl. zu entschädigen, die Kosten dieser Klage zu tragen, und es sey die eingeklagte Forderung aus dem bereits von Staats wegen mit Beschlag belegten Vermögen des Beklagten, so weit es reicht, zu tilgen.
B e s c h l u ß
Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung angeordnet auf
Freitag, den 1. Februar l. J.,
Vormittags 8 Uhr,
und wird hiezu der Beklagte mit der Auflage vorgeladen, sich auf die Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls der thatsächliche Klagevortrag für zugehanden angenommen, und jede Schulpredigt für veräußert erklärt würde.
Da der Beklagte stützig ist, wird ihm diese Ladungsverfügung auf diesem Wege bekannt gemacht.
Donaueschingen, den 28. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
W a n t e r.
J. 254. [32]. Nr. 18,246. Weinheim. (Öffentliche Vorladung)

In Sachen
der Direction der Main-Redar-Eisenbahn in Darmstadt, Kl.,
gegen
Friedrich Härtter von Weinheim, Kaufmann Friedr. Diesbach, Literar. Lydin, Joseph Kinischer, Jakob Weisbrod, Jakob Fild von Weinheim, und Gemeindevorstand Joseph Schotterer von Schriesheim, Bess., Schadenersatz u. Forderung betr.
Die Direction der Main-Redar-Eisenbahn hat

gegen die oben genannten Personen folgende Klage darüber eingereicht:
Am 23. September v. J., des Abends gegen 11 Uhr, wurde die Main-Redar-Eisenbahn in der Nähe von Weinheim, nämlich zwischen Weinheim und Großschaffhausen, und zwischen Weinheim und Sulzbach durch eine mit Wasser, mit Brech- und andern Werkzeugen versehene Menschenmenge gewaltsam zerstört. Auf der Strecke zwischen Großschaffhausen und Weinheim zwischen den Stationen 65 und 66, ungefähr 650' von dem Stationshaus Nr. 66 entfernt, bei dem sogenannten Rosenbrunnen, wurde von den Querschwellen der Räder aufgehoben, und sozweit das erste Rad, bestehend aus 2 Schienen und 5 Querschwellen aus den Hugen herausgehoben.
Von einem zweiten Rad wurden die Schienen und Schwellen auseinander gerissen und den Damm hinunter geworfen, eine Schiene auch in den benachbarten Weinberg getragen.
Auf der Strecke zwischen Weinheim und Sulzbach zwischen den Stationen 62 und 63 bestand die Beschädigung darin, daß eine Schiene aufgerissen wurde.
In derselben Nacht zwischen 11 und 12 Uhr verunglückte nun ein von Peilberg kommender Personenzug bei der zerstörten Stelle der Eisenbahn zwischen Großschaffhausen und Weinheim. Der Zug geriet nämlich an der gedachten Stelle auf dem Geleise, die beiden Lokomotive (Kessler Nr. 1, und Kail der Große Nr. 18) nebst Tendern stützten den 14' hohen Bahndamm auf der westlichen Seite hinunter in die Felder und schlugen daselbst um.
Die unmittelbar folgenden Wagen, nämlich zwei Personenzüge Nr. 181 u. 183, und ein Pferdewagen Nr. 114 wurden durch die Gewalt des Stoßes gänzlich zertrümmert und in einander geschoben, ein darauf folgender Pferdewagen wurde stark beschädigt, aus dem Geleise gehoben und an den Rand der Dammbühnung geworfen; die folgenden Personenzüge wurden fast ohne Ausnahme mehr oder minder stark beschädigt.
Von den bei dem Zuge befindlichen 7 Personen wurde, außer einigen unbedeutenden, keiner ärztlichen Hilfe bedürftigen Kontusionen, Wagenmeister Barth am Auge verletzt.
Durch die Gewalt des aus dem Geleise gerathenen Zuges wurde an dem der zerstörten Stelle zunächst gelegenen Schienenstrang die östliche Schiene durch das Anstoßen der Maschine auf die Länge von 3, verbogen, und die damit fortzubehaltende Schiene erhielt starke Einschnitte in der Mitte und am Ende, die vom Rade der Maschine herührten. Die Schwellen, über welche der Zug hinlief, wurden zum Theil aus der Lage gerissen, und der Damm und die Böschung, über welche der Zug hinlief, aufgewühlt. Hierdurch ist der Bahnbauverwaltung der Main-Redar-Eisenbahn laut spezifizirter Rechnung ein Schaden von 6695 fl. 9 kr. zugegangen.
In der Klage ist nun ferner behauptet, daß die Eingangs genannten Personen in der Wohnung des Beklagten Friedrich Härtter, dem Versammlungslokal des Bürgervereins, und in dem Wirthshause des Jakob Fild daher einseitig den Beschluß gefaßt hätten, die Zerstörung der Eisenbahn zu bewirken, andererseits die an diesen Orten versammelte Menge aufzufordern hätten, die Zerstörung der Eisenbahn auszuführen, und endlich dieser Zerstörung selbst anzuwohnen und die Theilnehmer dazu angefeuert hätten. Auf den Grund des L. R. S. 1381 und 1133 wird die Bitte geltend auf die Klage zu verfügen und nach geschlossenen Verhandlungen zu erkennen:
Die Beklagten seyen unter sammtverbündlicher Haftbarkeit eines jeden Beklagten für die ganze Forderung verbunden, den der Klägerin erwichenen Schaden mit 6695 fl. 9 kr. sammt Zins vom 23. September v. J. binnen kurzer Frist
b. i. Vermeidung der Pfändungsverfügung der Klägerin zu erlösen und die Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen.
(gek. M. R u e f,
D. O. A d o.)
Hierauf ergeht
B e s c h l u ß
1) Den Beklagten Friedrich Härtter, Kaufmann Friedrich Diesbach, Literar. Lydin, Joseph Kinischer, Jakob Weisbrod und Jakob Fild von Weinheim, und Gemeindevorstand Schotterer von Schriesheim wird unter Mittheilung einer Doppelchrift der Klage vom 20. November d. J. aufgegeben, sich durch einen gemeinshaftlich zu bestellenden, gehörig bevollmächtigten Anwalt
binnen 4 Wochen
auf die Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls der thatsächliche Klagevortrag für zugehanden und jede Schulpredigt dagegen für veräußert erklärt werden würde.
2) Da sich der Beklagte Friedrich Härtter auf stützigem Fuße befindet, und demselben auf Antrag der Klägerin die Klage nebst der hierauf erkannten Ladung auf diesem Wege bekannt gemacht.
Weinheim, den 15. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
G e r l a c h.
J. 178. [33]. Nr. 4216. Weiskirchen. (Erbbekanntmachung)

Friedrich Schäßler, verheiratheter Bürger, und Wilhelm Schäßler, ledig, von Steinbach, welche sich vor einigen Jahren nach Amerika begeben haben und seither nichts mehr von sich hören lassen, sind durch den Tod ihrer Mutter, Eva Maria, gebornen Kauf, gewesenen Ehefrau des Bürger und Landwirths Michael Franz Schäßler von Steinbach, zur Erbschaft berufen.
Dieselben werden nun aufgefordert, sich binnen 3 Monaten
zur Empfangnahme ihres Erbtheils bei der Theilungsbehörde zu melden, widrigenfalls die Theilung zwischen dem Wittwer und den übrigen Erben so vollzogen werden soll, als wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Weiskirchen, den 19. Dezember 1849.
Großh. bad. Amtsdirektorat
M o s e r.
J. 186. [2]. Nr. 23,896. Neuhadt. (Schuldenliquidation)

Gegen Schloffer Alois Germin und dessen Ehefrau Maria Kreuz von Neuhadt haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrückstellungen- und Verzugverfahren Tagfahrt auf
Freitag, den 25. Januar 1850,
Vormittags 8 Uhr,
angeordnet.
Es werden deshalb alle Diejenigen, welche aus was

immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauswähler ernannt, und sollen Verzugs- und Nachlagererkläre verurtheilt werden, wobei bemerkt wird, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Neuhadt, den 18. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
H i e r g ä r t n e r.
J. 279. [2]. Nr. 43,074. Laß. (Schuldenliquidation)

Gegen Schmiedemeister Johann Lieberherr von Laß ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Rückstellungen- und Verzugverfahren auf
Mittwoch, den 27. Februar 1850,
Vormittags 8 Uhr,
auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt; wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenten, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Gleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, Verzugs- und Nachlagererkläre verurtheilt, und sollen in Bezug auf Verzugserklärung und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Laß, den 19. Dezember 1849.
Großh. bad. Oberamt.
S a c h s.
J. 202. [32]. Nr. 41,832. Laß. (Bedingter Zahlungsestempel)

des prakt. Arztes Grumbacher in Kippensheim, Kl.,
gegen
den prakt. Arzt Arnold in Kippensheim, Bess.,
Forderung von 88 fl. aus Kauf betreffend.
B e s c h l u ß
Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen
von dem Eröffnungsstage dieses Befehles an zu befriedigen, oder in näherer Frist die eingeklagte Verbindlichkeit zu widerprechen, da sonst die Forderung auf Anrufen des Klägers für zugehanden erklärt würde.
Diese Verfügung wird dem stützigem Beklagten auf diesem Wege eröffnet.
Laß, den 12. Dezember 1849.
Großh. bad. Oberamt.
S c h n e i d e r.
J. 278. Nr. 14,950. Gernsbach. (Veräumungserkenntnis)

In Sachen
der städtischen Almosenverrechnung Baden, Kl.,
gegen
Heinrich Kische von hier, Bess.,
Forderung betreffend,
wird erkannt:
Es sey der thatsächliche Vortrag der Klägerin für zugehanden annehmen, der Beklagte mit seinen Einreden auszufolgen und in der Hauptfrage zu Recht zu erkennen:
Der Beklagte sey schuldig, der Klägerin die Summe von 275 fl. aus Darlehen nebst 4 1/2 % Zinsen vom 18. September 1847 bis dahin 1849 innerhalb 14 Tagen
bei Zugriffsvermeidung zu zahlen und sämtliche Kosten zu tragen.
Gernsbach, den 14. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. S e i c h.
J. 52. [33]. Nr. 18,929. Eppingen. (Straferkenntnis)

In Untersuchungsakten
gegen
den Dragoner Kaspar August Wieser von Eppingen,
wegen Desertion.
Da der Dragoner Kaspar August Wieser von Eppingen sich auf die Aufforderung vom 26. September d. J. nicht gestellt hat, so wird er der Desertion für schuldig erkannt, seines Gemeindegerechtigten für verlustig erklärt und, vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung im Verzugsfalle, in die gesetzliche Strafe von 1200 fl., sowie in die Kosten verurtheilt.
Eppingen, den 18. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
R e s m e r.
J. 208. [32]. Nr. 20,418. Blumenfeld. (Mundtoderklärung)

Die Entmundung des Bürgers und Landwirths Anselm Resmer von Battersdingen betr.
B e s c h l u ß
Der Bürger Anselm Resmer von Battersdingen wird im ersten Grade mundtoderklärt, und ihm Peter Frank von dort als Beistand verordnet. L. R. S. 513.
Blumenfeld, den 23. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
B e i s i.
J. 270. Karlsruhe. (Fahndungsurkunde)

Der Korporal Karl Bödler von Moos hat sich dahier gestellt, weshalb die Fahndung und Vermögensbeschlagnahme vom 21. Oktober d. J. zurückerlassen wird.
Karlsruhe, den 23. Dezember 1849.
Die Untersuchungskommission für das größere Dragooneregiment.
R ü t t i n g e r.
J. 254. [32]. Nr. 18,246. Weinheim. (Öffentliche Vorladung)

In Sachen
der Direction der Main-Redar-Eisenbahn in Darmstadt, Kl.,
gegen
Friedrich Härtter von Weinheim, Kaufmann Friedr. Diesbach, Literar. Lydin, Joseph Kinischer, Jakob Weisbrod, Jakob Fild von Weinheim, und Gemeindevorstand Joseph Schotterer von Schriesheim, Bess., Schadenersatz u. Forderung betr.
Die Direction der Main-Redar-Eisenbahn hat

gegen die oben genannten Personen folgende Klage darüber eingereicht:
Am 23. September v. J., des Abends gegen 11 Uhr, wurde die Main-Redar-Eisenbahn in der Nähe von Weinheim, nämlich zwischen Weinheim und Großschaffhausen, und zwischen Weinheim und Sulzbach durch eine mit Wasser, mit Brech- und andern Werkzeugen versehene Menschenmenge gewaltsam zerstört. Auf der Strecke zwischen Großschaffhausen und Weinheim zwischen den Stationen 65 und 66, ungefähr 650' von dem Stationshaus Nr. 66 entfernt, bei dem sogenannten Rosenbrunnen, wurde von den Querschwellen der Räder aufgehoben, und sozweit das erste Rad, bestehend aus 2 Schienen und 5 Querschwellen aus den Hugen herausgehoben.
Von einem zweiten Rad wurden die Schienen und Schwellen auseinander gerissen und den Damm hinunter geworfen, eine Schiene auch in den benachbarten Weinberg getragen.
Auf der Strecke zwischen Weinheim und Sulzbach zwischen den Stationen 62 und 63 bestand die Beschädigung darin, daß eine Schiene aufgerissen wurde.
In derselben Nacht zwischen 11 und 12 Uhr verunglückte nun ein von Peilberg kommender Personenzug bei der zerstörten Stelle der Eisenbahn zwischen Großschaffhausen und Weinheim. Der Zug geriet nämlich an der gedachten Stelle auf dem Geleise, die beiden Lokomotive (Kessler Nr. 1, und Kail der Große Nr. 18) nebst Tendern stützten den 14' hohen Bahndamm auf der westlichen Seite hinunter in die Felder und schlugen daselbst um.
Die unmittelbar folgenden Wagen, nämlich zwei Personenzüge Nr. 181 u. 183, und ein Pferdewagen Nr. 114 wurden durch die Gewalt des Stoßes gänzlich zertrümmert und in einander geschoben, ein darauf folgender Pferdewagen wurde stark beschädigt, aus dem Geleise gehoben und an den Rand der Dammbühnung geworfen; die folgenden Personenzüge wurden fast ohne Ausnahme mehr oder minder stark beschädigt.
Von den bei dem Zuge befindlichen 7 Personen wurde, außer einigen unbedeutenden, keiner ärztlichen Hilfe bedürftigen Kontusionen, Wagenmeister Barth am Auge verletzt.
Durch die Gewalt des aus dem Geleise gerathenen Zuges wurde an dem der zerstörten Stelle zunächst gelegenen Schienenstrang die östliche Schiene durch das Anstoßen der Maschine auf die Länge von 3, verbogen, und die damit fortzubehaltende Schiene erhielt starke Einschnitte in der Mitte und am Ende, die vom Rade der Maschine herührten. Die Schwellen, über welche der Zug hinlief, wurden zum Theil aus der Lage gerissen, und der Damm und die Böschung, über welche der Zug hinlief, aufgewühlt. Hierdurch ist der Bahnbauverwaltung der Main-Redar-Eisenbahn laut spezifizirter Rechnung ein Schaden von 6695 fl. 9 kr. zugegangen.
In der Klage ist nun ferner behauptet, daß die Eingangs genannten Personen in der Wohnung des Beklagten Friedrich Härtter, dem Versammlungslokal des Bürgervereins, und in dem Wirthshause des Jakob Fild daher einseitig den Beschluß gefaßt hätten, die Zerstörung der Eisenbahn zu bewirken, andererseits die an diesen Orten versammelte Menge aufzufordern hätten, die Zerstörung der Eisenbahn auszuführen, und endlich dieser Zerstörung selbst anzuwohnen und die Theilnehmer dazu angefeuert hätten. Auf den Grund des L. R. S. 1381 und 1133 wird die Bitte geltend auf die Klage zu verfügen und nach geschlossenen Verhandlungen zu erkennen:
Die Beklagten seyen unter sammtverbündlicher Haftbarkeit eines jeden Beklagten für die ganze Forderung verbunden, den der Klägerin erwichenen Schaden mit 6695 fl. 9 kr. sammt Zins vom 23. September v. J. binnen kurzer Frist
b. i. Vermeidung der Pfändungsverfügung der Klägerin zu erlösen und die Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen.
(gek. M. R u e f,
D. O. A d o.)
Hierauf ergeht
B e s c h l u ß
1) Den Beklagten Friedrich Härtter, Kaufmann Friedrich Diesbach, Literar. Lydin, Joseph Kinischer, Jakob Weisbrod und Jakob Fild von Weinheim, und Gemeindevorstand Schotterer von Schriesheim wird unter Mittheilung einer Doppelchrift der Klage vom 20. November d. J. aufgegeben, sich durch einen gemeinshaftlich zu bestellenden, gehörig bevollmächtigten Anwalt
binnen 4 Wochen
auf die Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls der thatsächliche Klagevortrag für zugehanden und jede Schulpredigt dagegen für veräußert erklärt werden würde.
2) Da sich der Beklagte Friedrich Härtter auf stützigem Fuße befindet, und demselben auf Antrag der Klägerin die Klage nebst der hierauf erkannten Ladung auf diesem Wege bekannt gemacht.
Weinheim, den 15. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
G e r l a c h.
J. 178. [33]. Nr. 4216. Weiskirchen. (Erbbekanntmachung)

Friedrich Schäßler, verheiratheter Bürger, und Wilhelm Schäßler, ledig, von Steinbach, welche sich vor einigen Jahren nach Amerika begeben haben und seither nichts mehr von sich hören lassen, sind durch den Tod ihrer Mutter, Eva Maria, gebornen Kauf, gewesenen Ehefrau des Bürger und Landwirths Michael Franz Schäßler von Steinbach, zur Erbschaft berufen.
Dieselben werden nun aufgefordert, sich binnen 3 Monaten
zur Empfangnahme ihres Erbtheils bei der Theilungsbehörde zu melden, widrigenfalls die Theilung zwischen dem Wittwer und den übrigen Erben so vollzogen werden soll, als wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Weiskirchen, den 19. Dezember 1849.
Großh. bad. Amtsdirektorat
M o s e r.
J. 186. [2]. Nr. 23,896. Neuhadt. (Schuldenliquidation)

Gegen Schloffer Alois Germin und dessen Ehefrau Maria Kreuz von Neuhadt haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrückstellungen- und Verzugverfahren Tagfahrt auf
Freitag, den 25. Januar 1850,
Vormittags 8 Uhr,
angeordnet.
Es werden deshalb alle Diejenigen, welche aus was

immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauswähler ernannt, und sollen Verzugs- und Nachlagererkläre verurtheilt werden, wobei bemerkt wird, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Neuhadt, den 18. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
H i e r g ä r t n e r.
J. 279. [2]. Nr. 43,074. Laß. (Schuldenliquidation)

Gegen Schmiedemeister Johann Lieberherr von Laß ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Rückstellungen- und Verzugverfahren auf
Mittwoch, den 27. Februar 1850,
Vormittags 8 Uhr,
auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt; wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenten, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Gleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, Verzugs- und Nachlagererkläre verurtheilt, und sollen in Bezug auf Verzugserklärung und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Laß, den 19. Dezember 1849.
Großh. bad. Oberamt.
S a c h s.
J. 202. [32]. Nr. 41,832. Laß. (Bedingter Zahlungsestempel)

des prakt. Arztes Grumbacher in Kippensheim, Kl.,
gegen
den prakt. Arzt Arnold in Kippensheim, Bess.,
Forderung von 88 fl. aus Kauf betreffend.
B e s c h l u ß
Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen
von dem Eröffnungsstage dieses Befehles an zu befriedigen, oder in näherer Frist die eingeklagte Verbindlichkeit zu widerprechen, da sonst die Forderung auf Anrufen des Klägers für zugehanden erklärt würde.
Diese Verfügung wird dem stützigem Beklagten auf diesem Wege eröffnet.
Laß, den 12. Dezember 1849.
Großh. bad. Oberamt.
S c h n e i d e r.
J. 278. Nr. 14,950. Gernsbach. (Veräumungserkenntnis)

In Sachen
der städtischen Almosenverrechnung Baden, Kl.,
gegen
Heinrich Kische von hier, Bess.,
Forderung betreffend,
wird erkannt:
Es sey der thatsächliche Vortrag der Klägerin für zugehanden annehmen, der Beklagte mit seinen Einreden auszufolgen und in der Hauptfrage zu Recht zu erkennen:
Der Beklagte sey schuldig, der Klägerin die Summe von 275 fl. aus Darlehen nebst 4 1/2 % Zinsen vom 18. September 1847 bis dahin 1849 innerhalb 14 Tagen
bei Zugriffsvermeidung zu zahlen und sämtliche Kosten zu tragen.
Gernsbach, den 14. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. S e i c h.
J. 52. [33]. Nr. 18,929. Eppingen. (Straferkenntnis)

In Untersuchungsakten
gegen
den Dragoner Kaspar August Wieser von Eppingen,
wegen Desertion.
Da der Dragoner Kaspar August Wieser von Eppingen sich auf die Aufforderung vom 26. September d. J. nicht gestellt hat, so wird er der Desertion für schuldig erkannt, seines Gemeindegerechtigten für verlustig erklärt und, vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung im Verzugsfalle, in die gesetzliche Strafe von 1200 fl., sowie in die Kosten verurtheilt.
Eppingen, den 18. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
R e s m e r.
J. 208. [32]. Nr. 20,418. Blumenfeld. (Mundtoderklärung)

Die Entmundung des Bürgers und Landwirths Anselm Resmer von Battersdingen betr.
B e s c h l u ß
Der Bürger Anselm Resmer von Battersdingen wird im ersten Grade mundtoderklärt, und ihm Peter Frank von dort als Beistand verordnet. L. R. S. 513.
Blumenfeld, den 23. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
B e i s i.
J. 270. Karlsruhe. (Fahndungsurkunde)

Der Korporal Karl Bödler von Moos hat sich dahier gestellt, weshalb die Fahndung und Vermögensbeschlagnahme vom 21. Oktober d. J. zurückerlassen wird.
Karlsruhe, den 23. Dezember 1849.
Die Untersuchungskommission für das größere Dragooneregiment.
R ü t t i n g e r.
J. 254. [32]. Nr. 18,246. Weinheim. (Öffentliche Vorladung)

In Sachen
der Direction der Main-Redar-Eisenbahn in Darmstadt, Kl.,
gegen
Friedrich Härtter von Weinheim, Kaufmann Friedr. Diesbach, Literar. Lydin, Joseph Kinischer, Jakob Weisbrod, Jakob Fild von Weinheim, und Gemeindevorstand Joseph Schotterer von Schriesheim, Bess., Schadenersatz u. Forderung betr.
Die Direction der Main-Redar-Eisenbahn hat

gegen die oben genannten Personen folgende Klage darüber eingereicht:
Am 23. September v. J., des Abends gegen 11 Uhr, wurde die Main-Redar-Eisenbahn in der Nähe von Weinheim, nämlich zwischen Weinheim und Großschaffhausen, und zwischen Weinheim und Sulzbach durch eine mit Wasser, mit Brech- und andern Werkzeugen versehene Menschenmenge gewaltsam zerstört. Auf der Strecke zwischen Großschaffhausen und Weinheim zwischen den Stationen 65 und 66, ungefähr 650' von dem Stationshaus Nr. 66 entfernt, bei dem sogenannten Rosenbrunnen, wurde von den Querschwellen der Räder aufgehoben, und sozweit das erste Rad, bestehend aus 2 Schienen und 5 Querschwellen aus den Hugen herausgehoben.
Von einem zweiten Rad wurden die Schienen und Schwellen auseinander gerissen und den Damm hinunter geworfen, eine Schiene auch in den benachbarten Weinberg getragen.
Auf der Strecke zwischen Weinheim und Sulzbach zwischen den Stationen 62 und 63 bestand die Beschädigung darin, daß eine Schiene aufgerissen wurde.
In derselben Nacht zwischen 11 und 12 Uhr verunglückte nun ein von Peilberg kommender Personenzug bei der zerstörten Stelle der Eisenbahn zwischen Großschaffhausen und Weinheim. Der Zug geriet nämlich an der gedachten Stelle auf dem Geleise, die beiden Lokomotive (Kessler Nr. 1, und Kail der Große Nr. 18) nebst Tendern stützten den 14' hohen Bahndamm auf der westlichen Seite hinunter in die Felder und schlugen daselbst um.
Die unmittelbar folgenden Wagen, nämlich zwei Personenzüge Nr. 181 u. 183, und ein Pferdewagen Nr. 114 wurden durch die Gewalt des Stoßes gänzlich zertrümmert und in einander geschoben, ein darauf folgender Pferdewagen wurde stark beschädigt, aus dem Geleise gehoben und an den Rand der Dammbühnung geworfen; die folgenden Personenzüge wurden fast ohne Ausnahme mehr oder minder stark beschädigt.
Von den bei dem Zuge befindlichen 7 Personen wurde, außer einigen unbedeutenden, keiner ärztlichen Hilfe bedürftigen Kontusionen, Wagenmeister Barth am Auge verletzt.
Durch die Gewalt des aus dem Geleise gerathenen Zuges wurde an dem der zerstörten Stelle zunächst gelegenen Schienenstrang die östliche Schiene durch das Anstoßen der Maschine auf die Länge von 3, verbogen, und die damit fortzubehaltende Schiene erhielt starke Einschnitte in der Mitte und am Ende, die vom Rade der Maschine herührten. Die Schwellen, über welche der Zug hinlief, wurden zum Theil aus der Lage gerissen, und der Damm und die Böschung, über welche der Zug hinlief, aufgewühlt. Hierdurch ist der Bahnbauverwaltung der Main-Redar-Eisenbahn laut spezifizirter Rechnung ein Schaden von 6695 fl. 9 kr. zugegangen.
In der Klage ist nun ferner behauptet, daß die Eingangs genannten Personen in der Wohnung des Beklagten Friedrich Härtter, dem Versammlungslokal des Bürgervereins, und in dem Wirthshause des Jakob Fild daher einseitig den Beschluß gefaßt hätten, die Zerstörung der Eisenbahn zu bewirken, andererseits die an diesen Orten versammelte Menge aufzufordern hätten, die Zerstörung der Eisenbahn auszuführen, und endlich dieser Zerstörung selbst anzuwohnen und die Theilnehmer dazu angefeuert hätten. Auf den Grund des L. R. S. 1381 und 1133 wird die Bitte geltend auf die Klage zu verfügen und nach geschlossenen Verhandlungen zu erkennen:
Die Beklagten seyen unter sammtverbündlicher Haftbarkeit eines jeden Beklagten für die ganze Forderung verbunden, den der Klägerin erwichenen Schaden mit 6695 fl. 9 kr. sammt Zins vom 23. September v. J. binnen kurzer Frist
b. i. Vermeidung der Pfändungsverfügung der Klägerin zu erlösen und die Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen.
(gek. M. R u e f,
D. O. A d o.)
Hierauf ergeht
B e s c h l u ß
1) Den Beklagten Friedrich Härtter, Kaufmann Friedrich Diesbach, Literar. Lydin, Joseph Kinischer, Jakob Weisbrod und Jakob Fild von Weinheim, und Gemeindevorstand Schotterer von Schriesheim wird unter Mittheilung einer Doppelchrift der Klage vom 20. November d. J. aufgegeben, sich durch einen gemeinshaftlich zu bestellenden, gehörig bevollmächtigten Anwalt
binnen 4 Wochen
auf die Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls der thatsächliche Klagevortrag für zugehanden und jede Schulpredigt dagegen für veräußert erklärt werden würde.
2) Da sich der Beklagte Friedrich Härtter auf stützigem Fuße befindet, und demselben auf Antrag der Klägerin die Klage nebst der hierauf erkannten Ladung auf diesem Wege bekannt gemacht.
Weinheim, den 15. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
G e r l a c h.
J. 178. [33]. Nr. 4216. Weiskirchen. (Erbbekanntmachung)

Friedrich Schäßler, verheiratheter Bürger, und Wilhelm Schäßler, ledig, von Steinbach, welche sich vor einigen Jahren nach Amerika begeben haben und seither nichts mehr von sich hören lassen, sind durch den Tod ihrer Mutter, Eva Maria, gebornen Kauf, gewesenen Ehefrau des Bürger und Landwirths Michael Franz Schäßler von Steinbach, zur Erbschaft berufen.
Dieselben werden nun aufgefordert, sich binnen 3 Monaten
zur Empfangnahme ihres Erbtheils bei der Theilungsbehörde zu melden, widrigenfalls die Theilung zwischen dem Wittwer und den übrigen Erben so vollzogen werden soll, als wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Weiskirchen, den 19. Dezember 1849.
Großh. bad. Amtsdirektorat
M o s e r.
J. 186. [2]. Nr. 23,896. Neuhadt. (Schuldenliquidation)